

Infobrief zur aktuellen Corona-Situation

Sehr geehrte Mitglieder des Landesmusikrats,

die Welt ist im wahrsten Sinne aus den Fugen. Die Corona-Pandemie bringt über die Menschheit Krankheit, Tod und eine tiefe existenzielle Verunsicherung. Das öffentliche Leben ist weitgehend eingeschränkt oder völlig zum Stillstand gekommen. Alle Bereiche der Gesellschaft leiden unter diesem schrecklichen Virus. Es wird international zu gewaltigen wirtschaftlichen Einbrüchen kommen, und die Welt wird nach Corona eine andere sein.

Dies betrifft auch die Kultur in all ihren Facetten. Doch im Gegensatz zu Airlines, Automobilkonzernen, Banken oder der Großindustrie, die alle als systemrelevant gelten, wird dieses Prädikat der Kultur nicht zugesprochen. Deshalb müssen wir, Kulturverbände und Kulturschaffende, mehr als alle anderen Bereiche um Anerkennung und Unterstützung kämpfen.

Kultur ist kein Sahnehäubchen, sondern systemrelevant im Sinne einer demokratischen, humanen und geistig sich fortentwickelnden Gesellschaft.

Der Landesmusikrat hat seit Beginn der Pandemie die Entwicklung intern wie extern intensiv begleitet und in einem stetigen Austausch des Präsidenten, des Präsidiums und des geschäftsführenden Präsidiums sowie des Geschäftsführers versucht, den Interessen der Musik im Land Gehör zu verschaffen.

Wir wollen in diesem Rundbrief, den wir Sie bitten an all Ihre Gliederungen weiterzuleiten, über unsere Strategie und die Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung informieren.

1. Kommunikation des Landesmusikrats in den vergangenen Wochen

Am 13. März ging der Landesmusikrat mit einer Pressemitteilung unter der Überschrift „Corona-Pandemie trifft Musikbereich in Rheinland-Pfalz in voller Härte“ an die Öffentlichkeit, empfahl, Veranstaltungen bis Ende April abzusagen, und wies auf die Notwendigkeit der Unterstützung von Institutionen und Selbständigen in der Musik hin.

Nach Vorstellung der Corona-Soforthilfen des Bundes reagierte der Landesmusikrat am 2. April mit der Pressemitteilung „Bleibt nur Hartz 4 für die Musik?“ und wies damit darauf hin, dass die Bundeshilfen für Soloselbständige kaum geeignet sind.

Wenige Tage später, am 6. April, empfahl der Landesmusikrat die Beantragung der sogenannten „Corona-Soforthilfen“ (Arbeitslosengeld II). Diese sollten vorerst eine existenzielle Unterstützung der Solo-Selbständigen ermöglichen, bis eine adäquate finanzielle Hilfe von Seiten des Landes gegeben ist. Verbunden mit diesem Aufruf war auch der Hinweis auf die Notwendigkeit des erleichterten Zugangs und einer unbürokratischen Beantragung dieser Hilfen, die Kulturminister Wolf und dem Präsidenten des Landesmusikrats in einem längeren Telefonat zugesichert hatte.

Nachdem wir feststellen mussten, dass das „Corona-Grundeinkommen“ für unsere Zielgruppe wenig bewirkt und kaum praktikabel ist, veröffentlichte der Landesmusikrat am 21. April erneut eine Pressemitteilung mit dem Titel: „Frau Dreyer, wo bleibt Ihr Herz für die Kreativen?“ und forderte Hilfe für Solo-Selbständige in der Musik in Form von Pauschalbeträgen, wie sie zu diesem Zeitpunkt in Baden-Württemberg und Bayern angeboten wurden.

So waren die vergangenen Wochen im Landesmusikrat geprägt von inhaltlichen Diskussionen und einer strategischen Kommunikationspolitik. Während zwischenzeitlich die Nutzung des „Corona-Grundeinkommens“ empfohlen wurde, konnte aufgrund eingegangener Rückmeldungen von Personen, die diese Hilfen beantragt hatten, glaubhaft darauf hingewiesen werden, dass dieses Instrument nicht geeignet ist. Am Dienstag dieser Woche wurde nun von der Ministerpräsidentin und dem Kulturminister ein neues Förderprogramm für Solo-Selbständige vorgelegt, welches einen Teil der Betroffenen unterstützen wird.

Der Landesmusikrat wird aber weiterhin darum kämpfen, dass neben Landesprogrammen auch Bundesprogramme die gravierenden Einkommensverluste der freiberuflich Tätigen ausgleichen. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

2. Sechs-Punkte-Plan der Landesregierung zur Unterstützung der Kultur in Rheinland-Pfalz

Dieser Plan wurde am Dienstag vorgestellt. Im Folgenden stellen wir Ihnen die fünf für die Musik relevanten Punkte vor:

1. **Arbeitsstipendien für professionelle Künstlerinnen und Künstler:** Mit diesem Stipendienprogramm erhalten Künstlerinnen und Künstler, die KSK-Mitglied sind, spartenübergreifend 2.000 Euro für die Erarbeitung neuer Werke. Das Land stellt eine Online-Plattform als Schaufenster zur Verfügung, um die Kunstwerke und Arbeitsergebnisse darzustellen. Insgesamt umfasst das Programm 7,5 Millionen Euro. Details werden noch veröffentlicht, eine Beantragung ist ab dem 15. Mai möglich. Das Stipendium wird nicht auf das „Corona-Grundeinkommen“ angerechnet.
2. **Neustart für Kulturinstitutionen:** Mit dem mit 4,5 Millionen Euro aufgelegten Programm wird die Existenz der vom Land geförderten Kultureinrichtungen in die Lage versetzt, „ihre Kulturprogramme an die aktuellen Rahmenbedingungen“ anzupassen. Wir warten noch auf Details.
3. **Unterstützung von Kulturvereinen:** Die gemeinnützigen Kulturvereine, also auch Vereine des Amateur-Musizierens, partizipieren am bereits vorgestellten Landesprogramm „**Schutzschirm Vereine in Not**“. Das Kulturministerium stellt dafür 2 Millionen Euro zur Verfügung und unterstützt Vereine, die aufgrund von der Corona-Pandemie in einen finanziellen Engpass geraten. Was die Förderung umfasst, wissen wir ab dem 4. Mai 2020; dann werden die Antragsformulare für Vereine unter www.wir-tun-was.de zur Verfügung stehen.
4. **Neue Medien in der Kultur:** Mit diesem Baustein soll die „Grundlage für digitale Formate in der Kultur“ verbessert werden. Kultureinrichtungen, Künstlerinnen und Künstler können damit nicht nur in Zeiten von Social Distancing ihre Kunst und Kultur präsentieren, sondern auch neue Formate entwickeln. Insgesamt steht 1 Million Euro zur Verfügung. Weitere Details sind noch nicht bekannt.
5. **Veränderte Bedingungen:** Nach dem Shutdown soll das kulturelle Leben im Land wieder beginnen. Durch den flexiblen Umgang mit Mitteln, die noch unter den alten Bedingungen vergeben wurden, ermöglicht das Land der Kulturszene eine neue, an die Corona-Pandemie angepasste Ausrichtung. So können Projekte, die im Rahmen der Förderung durch den Kultursommer realisiert werden, auch bis zum 31.12.2020 stattfinden. Außerdem wird ein flexibler Umgang mit Fördergeldern des Landes ermöglicht. Hierzu finden Sie in der **Anlage eine Übersicht**.

3. **Aktuelle Situation im Bereich des Musikunterrichts**
Zurzeit gilt:

Einzelmusikunterricht kann durchgeführt werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen der Kontaktbeschränkungen erfüllt sind. Es dürfen maximal zwei Personen (Lehrende und Lernende, 1:1-Verhältnis) teilnehmen. Gewährleistet muss sein, dass während der gesamten Unterrichtsstunde ein Abstand von 1,5 Metern zueinander eingehalten und den strengen Hygienemaßnahmen entsprochen wird. Ein direkter Kontakt ist untersagt.

Gruppenunterricht kann zurzeit nicht erteilt werden, der Unterricht in Kleingruppen wird aber von Regierungsseite diskutiert und ist angestrebt.

Musikschulen sind gemäß der aktuellen 4. Corona-Bekämpfungsverordnung bis zum 6. Mai geschlossen. Allerdings gibt es erste positive Signale, dass in der 5. Corona-Bekämpfungsverordnung eine Öffnung der Musikschulen für Einzelunterricht sowie evtl. für Unterricht in Kleingruppen ermöglicht werden soll.

4. **Probetrieb in Musikvereinen und Chören**

Aktuell ist eine Probe mit dem Musikverein oder dem Chor leider nicht möglich. Der Landesmusikrat erarbeitet gemeinsam mit seinen Mitgliedsverbänden zurzeit ein Hygienekonzept, das darlegen soll, unter welchen Bedingungen der Probetrieb wieder aufgenommen werden kann. Dieses Konzept wird mit den dafür zuständigen Behörden abgestimmt.

5. **Weitere Unterstützungsangebote für Musikerinnen und Musiker**

Neben dem Corona-Grundeinkommen und dem Arbeitsstipendium bieten folgende Institutionen Unterstützungen an:

1. **pop rlp**

Unser Mitglied pop rlp, das Kompetenzzentrum für Populärmusik in Rheinland-Pfalz, bietet über seine Spendenaktion „Rettet die Popkultur“ eine Unterstützung für Musikschaffende, Veranstaltende, Clubbetreiber, Technikdienstleistende, Foto- und Videografen, Agenturen und sonstige Freelancer Unterstützung an: www.rettetdiepopkultur.de

2. **Nothilfefonds der Deutschen Orchester-Stiftung**

Die Deutsche Orchester-Stiftung hat bereits 4.000 Anträge bearbeitet. Sobald wieder neue Anträge aufgenommen werden können, werden wir Sie informieren.

6. **Wir brauchen Ihre Unterstützung!**

Der Landesmusikrat benötigt Ihre Unterstützung für seine musikpolitische Arbeit. Teilen Sie uns mit, welche Förderinstrumente die erwartete Wirkung bringen und wo Lücken in der Unterstützung entstanden sind. So kann gemeinsam die Zukunft unserer Musiklandschaft in Rheinland-Pfalz gesichert werden.

Zum Abschluss wünschen wir Ihnen, dass Sie gesund bleiben und unbeschadet durch diese schwierige Zeit kommen! Bei Fragen wenden Sie sich gerne an uns.

Im Namen des Präsidiums und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle

Peter Stieber
Präsident

Etienne Emard
Geschäftsführer

Landesmusikrat Rheinland-Pfalz e. V.

Kaiserstraße 26-30, 55116 Mainz

Tel: 0049-(0)61 31-22 69 12, Fax: 0049-(0)61 31-22 81 45

E-Mail: info@lmr-rp.de

www.lmr-rp.de

Anhang:

Hinweis im Umgang mit Projektförderungen des Landes im Zuge der Corona-Pandemie:

Sofern das Projekt aufgrund bestehender kontaktbeschränkender Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie nicht wie geplant durchgeführt werden kann, ist folgendes zu beachten:

1. Die Projektförderungen bleiben im beschiedenen Umfang grundsätzlich bestehen, um die Durchführung des Projektes zu einem späteren Zeitpunkt in 2020, eine geänderte Art der Durchführung oder die Deckung von unabwendbaren Ausfallausgaben zu ermöglichen.
2. Um den finanziellen Schaden möglichst gering zu halten, hat der Zuwendungsempfänger zunächst zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, das Projekt zeitlich zu verschieben oder in einer anderen Form durchzuführen. Zu diesem Zweck ist der Bewilligungszeitraum pauschal und durch Allgemeinverfügung bis zum Jahresende 2020 verlängert worden.
3. Der Zuwendungsempfänger hat die Bewilligungsbehörde über seine Planänderungen zu unterrichten. Nur bei wesentlichen Änderungen ist das Projekt zu aktualisieren, d.h. die Projektbeschreibung anzupassen, ein neuer Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen und der Zuwendungsbescheid zu aktualisieren.
4. Die ursprünglich festgesetzte Zuwendungshöhe wird infolge dieser Änderungen nicht erhöht.
5. Bei der Nichtdurchführung (Absage) des Projekts hat der Zuwendungsempfänger zunächst eine Schadensminderungspflicht. Dieser Pflicht kommt der Zuwendungsempfänger z.B. durch
 - Aufhebung/Stornierung oder Rücktritt/Kündigung von Verträgen, Bestellungen und dergl.
 - Inanspruchnahme von Versicherungen, z.B. Reiserücktrittsversicherung
 - Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld
 - Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs nach Infektionsschutzgesetz
 - Hilfsprogramm der GEMAnach.
6. Bereits getätigte und nicht mehr abwendbare Ausgaben bzw. zahlungswirksame Verpflichtungen kann der Zuwendungsempfänger im Verwendungsnachweis als Ausgaben geltend machen